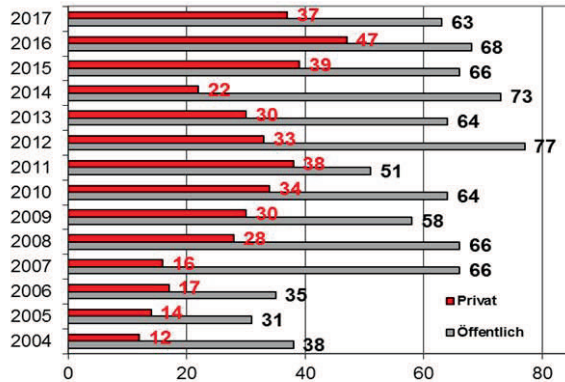


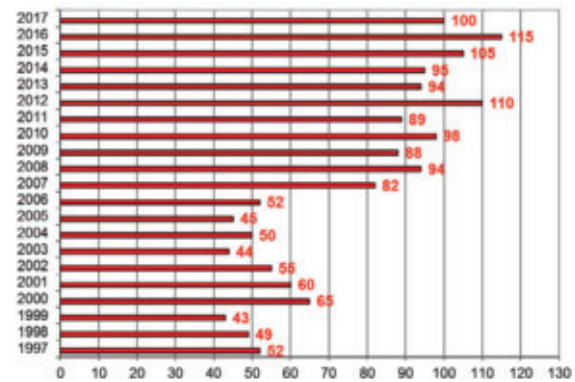
Wettbewerbsstatistik 2017

Private und öffentliche Auslober 2004 bis 2017



Grafik 1

Architektenwettbewerbe in Bayern 1997 bis 2017



Grafik 2

2017 wurden Bayern 100 Wettbewerbe registriert

Die Gesamtzahl der bayerischen Wettbewerbe befindet sich weiterhin auf hohem Niveau. Mit 100 im Jahr 2017 registrierten Verfahren bewegt sich Bayern bundesweit weiterhin mit Abstand in der Spitzenklasse und stellt über 25 % der deutschen Wettbewerbe.

Unabhängig von der nach RPW auf das einfache Honorar reduzierten Wettbewerbssumme wurden 2017 über 10.400.000,- € netto für Preise, Anerkennungen und Bearbeitungshonorare ausgeschüttet, was einer durchschnittlichen Wettbewerbssumme in Höhe von ca. 100.000,- € netto entspricht.

Die Zahl von unterhonorierten und unregulierten, so genannten „schwarzen“ Verfahren, innerhalb von Vergabeverfahren oft als „skizzenhafte Lösungskonzepte“ getarnt, ist leider nicht gesunken. In den meisten Fällen, die der ByAK rechtzeitig bekannt wurden, konnte eine Umwandlung in ein RPW-Verfahren bzw. eine HOA-gerechte Vergütung erreicht werden. Die Bayerische Architektenkammer hat gemeinsam mit der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ein Merkblatt zur Honorierung von Planungswettbewerben und Mehrfachbeauftragungen erarbeitet, welches auf der Homepage im Bereich Vergabe unter „Arbeitsmaterialien“ zum Download bereitsteht.

Anteil der privaten Auslober

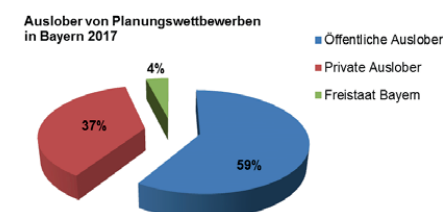
Betrug der Anteil privater Auslober in den Jahren 2004 bis 2007 noch durchschnittlich 25 %, konnte 2011 ein deutlicher Anstieg auf 38 % verzeichnet werden, dieser sank aber 2014 auf 23%. Der letztjährige Anteil war der höchste seit 2004 (47 Verfahren), 2017 wurden wieder über 1/3 der Wettbewerbe (36 %, 37 Verfahren) von privaten Auslobern mit einer durchweg positiven Resonanz durchgeführt.

Entwicklung bei öffentlichen Auslobern

Von den von öffentlichen Auftraggebern durchgeführten 64 Wettbewerben (jetzt 64 %, im Vorjahr 59% der gesamten Verfahren) sind 12 unterhalb, 46 Verfahren, also ca. 72 % oberhalb des Schwellenwertes der Vergabeverordnung angesiedelt.

Dass die Durchführung von Planungswettbewerben vor dem Verhandlungsverfahren Qualität und Rechtssicherheit stärken, zeigt die nahezu gleichbleibend hohe Zahl von Wettbewerben im Oberschwellenbereich.

Auslober von Planungswettbewerben



Grafik 3

15 öffentliche und 37 private Wettbewerbe, also insgesamt 52 Verfahren (Vorjahr 68) wurden „freiwillig“ durchgeführt. Dies entspricht einem Anteil von 52 % (Vorjahr 59 %) an allen Wettbewerben. Freiwillig heißt hier, dass Auslober und Auftraggeber von der Qualität und dem Nutzen des Wettbewerbs als Vergabeverfahren überzeugt sind.

Bestätigt hat sich wiederum, dass das Gros der Auslober von Wettbewerben auf der kommunalen Seite liegt (59 %, Vorjahr 53 %, 64 Wettbewerbe, Vorjahr 61 Verfahren), gefolgt von den Privaten mit 37 % und 36 Wettbewerben (Vorjahr 41 %, 47 Wettbewerbe).

Der Freistaat Bayern hatte 2013 noch einen Anteil von 7 % an den Verfahren (7 Wettbewerbe), erhöhte diesen 2014 auf 13 % (12 Wettbewerbe). 2015 führt er nur 5 % der Verfahren (5 Wettbewerbe) durch. 2016 fiel das Ergebnis ähnlich aus (6 % der Verfahren mit 7 Wettbewerben), sank jedoch 2017 mit 4 Wettbewerben auf 4 %.

Verfahrensarten

Von den insgesamt 100 Wettbewerben wurden/werden:

- 46 Verfahren, (Vorjahr 55) als nichtoffene Verfahren mit Bekanntmachung und Bewerbungs- und Auswahlverfahren, darunter auch private Auslober,
- 43 Verfahren (Vorjahr 58) als direkte Einla-

dungswettbewerbe ohne vorhergehende Bekanntmachung (13 von öffentlichen, 30 von privaten Auslobern),

- 11 Verfahren (Vorjahr 2) als offene, teilweise zweiphasige Wettbewerbe durchgeführt (Siehe Kasten Seite 5).

Die Teilnehmerzahlen bei offenen Wettbewerben belegen, dass bei städtebaulichen Projekten oder Freianlagenplanungen, offene, einphasige Verfahren ohne vorgehendes und aufwändiges Bewerbungs- und Auswahlverfahren durchaus zu handhaben sind, bei Projekten mit Schwerpunkt Hochbau sich allerdings zweiphasige Verfahren und/oder zwingende Bildungen von Arbeitsgemeinschaften verschiedener Fachrichtungen empfehlen.

Vergleich Regierungsbezirke

Bei der Betrachtung der einzelnen Regierungsbezirke ergeben sich gegenüber dem Vorjahr die in Grafik 4 ausgewiesenen Veränderungen.

Teilnahmeberechtigung von Landschafts- und Innenarchitekten

Landschaftsarchitekten waren bei 65 Wettbewerben (entspricht 65% aller Verfahren, Vorjahr 69%) teilnahmeberechtigt, also direkte Mitverfasser mit entsprechendem Auftragsanspruch, soweit eine Realisierung vorgesehen war.

In den seltenen Fällen, in denen eine Freianlagenplanung gefordert wurde, Landschaftsarchitekten aber „nur“ als Fachberater tätig sein konnten, hat der Architekt oft Anspruch auf zwei Verträge (Gebäude und Freianlagen), um evtl. als Fachberater tätige Kollegen entsprechend im Subverhältnis beauftragen zu können.

Innenarchitekten waren bei 4 Verfahren (Vorjahr 2) explizit mitteilnahmeberechtigt. Nachdem die Definition der Teilnahmeberechtigung von Bewerber- bzw. Arbeitsgemeinschaften in den RPW nicht vergaberechtskonform ist und die geforderte Berechtigung nicht von allen Mitgliedern einer Arge vorzuweisen ist, können sich Innenarchitekten in Gemeinschaften beteiligen, allerdings als Mitverfasser nur, wenn dies in der Bekanntmachung so festgelegt ist. Die ByAK wird sich auch weiterhin verstärkt für eine Teilnahmeberechtigung von Innenarchitekten bei geeigneten Planungsaufgaben einsetzen.

Beteiligung von „kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern“

Die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sah bisher keine zwingende Beteiligung dieser Berufsgruppen vor, diese sollten lediglich angemessen beteiligt werden. Seit 18. April 2016 sind nach § 75 Abs. 4 Vergabeverordnung (VgV) die Eignungskriterien vom Auslober bei geeigneten Aufgaben zwingend so zu wählen, dass diese Berufsgruppen sich bewerben können.

Die Vergabestelle hat also nun auch eine Begründungs- und Dokumentationspflicht, weshalb eine Aufgabe für kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger nicht geeignet sein soll.

Bei Wettbewerben vor dem darauffolgenden Verhandlungsverfahren gemäß § 17 VgV kann nun unterschieden werden zwischen niedriger anzusetzenden Auswahlkriterien für die Teilnahme am Wettbewerb und Eignungskriterien, die nur die Preisträger, gegebenenfalls mit einer Eignungsleihe nach § 47 VgV, erfüllen müssen. Diese Praxis hat sich in nichtoffenen Wettbewerben bei vielen Auslobern bewährt. Nur in sehr wenigen Fällen sperren sich (meist nicht-bayerische) Verfahrensbetreuer dagegen.

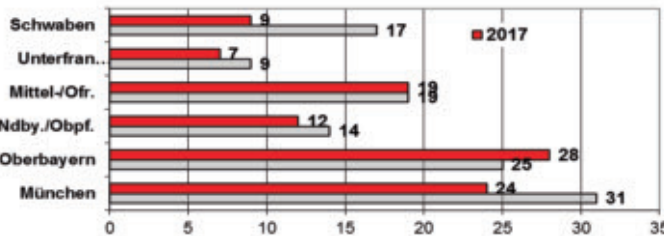
Resümee

Zum vierten Mal seit Einführung des europäischen Vergaberechts im Jahr 1997 kann die Bayerische Architektenkammer wieder ein dreistelliges „Wettbewerbsergebnis“ verzeichnen. Zum einen ist die Zahl der Verfahren der öffentlichen Hand relativ konstant. Zum anderen führten private Auslober 2017 36 Wettbewerbe durch.

Anzahl der Teilnehmer an offenen Wettbewerben 2017

Kooperative Großstadt, San Riemo München, (RW, A)	einphasig	062
Freistaat, Geowissenschaften München, (RW, A)	zweiphasig	läuft noch
Dießen am Ammersee, Kiosk, (RW, A)	einphasig	163
Herrsching, Bahnhofsumfeld, (RW, LA, SP, A)	einphasig	010
Gauting, AOA-Gelände, (Stbl. RW, A/LA/SP)	zweiphasig	läuft noch
Landshut, Bahnhofsareal, (RW, A+LA+SP)	zweiphasig	029
		(1. Phase)
Freyung, Natur 2022, (RW, LA+A+SP)	einphasig	006
Nürnberg, Konzerthaus, (RW, A+LA)	zweiphasig	läuft noch
Schweinfurt, Carusalley, (RW, LA+A/SP)	zweistufig	019
		(1. Stufe)
Kempten, Stadtpark, (RW, LA+A/SP)	einphasig	017
Kleinaltingen, Wasserturm, (IW, A)	einphasig	läuft noch

Vergleich der Regierungsbezirke 2017



Grafik 4

Mit Spannung wurde 2016 das Inkrafttreten der neuen Vergabeverordnung (VgV) erwartet. Auffällig viele Verfahren, nicht nur in Bayern, wurden noch vor diesem Datum mit der EU-Bekanntmachung ins „Rollen“ gebracht, was auch zu der damaligen Rekordzahl von 115 Verfahren beigetragen. Durch das neue Vergaberecht wurde bei Vergaben ohne vorangestellten Wettbewerb die Bewerbungsphase für beide Seiten vereinfacht. Die Bewerbung erfolgt zunächst ausschließlich mit Eigenerklärungen, im Anschluss daran erbringen die ausgewählten Bewerber die entsprechenden Nachweise. Mittlerweile gezeigt, dass viele Vergabestellen, bzw. deren Verfahrensbetreuer in Unkenntnis dieser Neuerungen weiterhin überzogene Eignungskriterien ansetzen und deren Nachweise zur Bewerbung fordern.

Eine Projektgruppe des Kompetenzteams „Vergabe und Wettbewerb“ hat ein Merkblatt zum Rechtsschutz bei VgV-Verfahren erarbeitet, das Sie im Bereich „Vergabe“ auf www.byak.de abrufen können.